

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **NEW EAST PROMOTION**

Sascha Evers & Lars Krüger GbR
(**fortan AN**)

zur Verwendung gegenüber Auftraggebern
(**fortan AG**)

Stand 01.10.2002

1. New East Promotion ist eine Promotion-, Event-, und Hostessenagentur, welche sich überwiegend mit der Konzeptionierung und Durchführung von Marketing- und Verkaufsmaßnahmen im weitesten Sinne befasst. Weiterhin wird die Personalvermittlung in verschiedenen gewerblichen Bereichen und die Organisation und Durchführung verschiedener Veranstaltungen betrieben. Dazu gehören auch Auftragsabwicklungen, die nur bedingt mit der eigentlichen Tätigkeit assoziiert werden.
2. AN und AG stehen in einem direktem Vertragsverhältnis zueinander. Die Gestaltung der Arbeitszeiten, des Einsatzortes und des Arbeitsplatzes ergeben sich durch die spezifischen Umstände des Einsatzes. Weitergehende Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem AG und dem vom AN eingesetztem Personal müssen dem AN zur Kenntnis gebracht werden und bedürfen dessen ausdrücklicher Zustimmung. Die Auswahl des eingesetzten Personals oder des Erfüllungsgehilfen obliegt allein dem AN und kann im Vereinbarungsfall vom AG mitbestimmt werden.
3. Die Auftragsvergabe durch den AG erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag mit dem AN. Zu diesem Zwecke übersendet der AN im Vorfeld ein schriftliches Angebot über die zu erbringenden Leistungen. Im Einzelfall erfolgt eine Auftragsausführung auch nach telefonischer Auftragsverteilung. Hierbei haben getroffene Aussagen hinsichtlich Vergütung und Leistungsumfang rechtsverbindlichen Charakter. Der Nachweis der nicht zutreffenden Aussage liegt beim AG.
4. Der AN ist nicht verpflichtet, erteilte Aufträge höchstpersönlich oder durch seine freien Mitarbeiter auszuführen. Sollte er sich zur Erfüllung eines Auftrages eines Erfüllungsgehilfen bedienen, so hat er dessen fachliche Qualifikationen sicherzustellen. Zur Wahrung der Vergütungsansprüche, ist der Einsatz eines Erfüllungsgehilfen unerheblich. Der AN haftet gegenüber dem AG in vollem Umfang für das Verhalten des Erfüllungsgehilfen. Auch die Erfüllungsgehilfen sind dem AG gegenüber weisungsunterworfen.
5. Nach Erledigung des Auftrages stellt der AN dem AG eine detaillierte Rechnung, welche sofort ohne Skonto zahlbar ist, Bei Auftragswerten über 10.000,- Euro ist der AN zu 25% Vorkasse des Auftragswertes berechtigt. Eine vermeintliche Schlechterfüllung des Auftrages befreit den AG nicht von seiner Zahlungspflicht.
6. Die Abrechnung der eingesetzten Mitarbeiter obliegt ausschließlich dem AN. Diese Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso befugt. Zahlungen an diese Mitarbeiter haben in soweit keine befreiende Wirkung.

7. Schadensersatzansprüche aus positiver sowie negativer Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den AN, als auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde. Eine Verrechnung von Schadensersatzforderungen mit bestehenden Zahlungsverpflichtungen ist nicht zulässig.
8. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses, sowie für den Zeitraum von 18 Monaten nach dessen Beendigung ist es dem AG untersagt, direkte geschäftliche Kontakte zu Mitarbeitern aufzunehmen, die vom AN für die Durchführung des Auftrages verpflichtet wurden. Für den Fall des Verstoßes verpflichtet sich der AG, unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von 3000,- Euro zu zahlen.
9. Der AN ist zur vertraglichen Leistung nicht verpflichtet, sofern ein vom AN verpflichteter Auftragnehmer nachweislich krankheitsbedingt ausfällt. Ein Ersatzmitarbeiter wird vom AN innerhalb von 24 Stunden gestellt. Der AN verpflichtet sich, auf besondere Wünsche und Verhältnisse des AG Rücksicht zu nehmen. Der AN behält sich jedoch das Recht vor, Mitarbeiter während des Auftrages abzurufen und zu ersetzen. Der AN haftet nicht, wenn eingesetzte Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, Wertsachen oder ähnlichen Angelegenheiten betraut werden, es sei denn, es wird speziell vereinbart.
10. Auftragsstornierungen müssen in schriftlicher Form beim AN eingehen. Bei Stornierungen bis 14 Tage vor Aktionsbeginn, sind die bis dahin entstandenen Kosten des AN zu ersetzen. Bei Stornierung bis 7 Tage vor Aktionsbeginn sind 50% des zu erwartenden Auftragswertes zu zahlen. Bei Stornierungen mit einer Frist von weniger als 7 Tagen ist der volle Auftragswert an den AN zu zahlen. Maßgebend für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang beim AN.
11. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt. Ergänzungen oder Nebenabreden im Einzelfall bedürfen der ebenfalls der Schriftform.
12. Diese AGB sind ausdrücklicher Bestandteil jedes Einzelvertrages (auch des mündlichen) zwischen AG und AN. Die AGB sind über die Homepage des AN zu beziehen und liegen in den Geschäftsräumen des AN zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden Sie in Schriftform zur Verfügung gestellt. Änderungen oder Erweiterungen der AGB werden gesondert zur Kenntnis gegeben.
13. Gerichtsstand für alle aus diesen Bedingungen entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Leipzig, sofern im Einzelfall kein anderer Gerichtsstand vereinbart wird.